



Gemeinde Fläsch

Bestattungs- und Friedhofgesetz

Gestützt auf das Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden, BR 500.000 (Gesundheitsgesetz) erlässt der Gemeindevorstand folgendes Bestattungs- und Friedhofgesetz:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Mit diesem Gesetz wird das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Fläsch geregelt. Übergeordnet gilt das kantonale Gesetz zum Schutz der Gesundheit, BR 500.000 (Gesundheitsgesetz).

Art. 2 Aufsicht und Leitung

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Friedhofanlage und des Bestattungsamts aus. Er bezeichnet und beauftragt die weiteren Verantwortlichen des Bestattungswesens. Der Gemeindevorstand überträgt die nachstehenden Aufgaben der Verwaltung und/oder Dritten:

1. Annahme der Bestattungsmeldungen;
2. Anordnung zur Durchführung der Bestattung;
3. Führung des Grabregisters;
4. Aufsicht über die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen.

II Bestattungswesen

Art. 3 Bestattungen

In der Gemeinde Fläsch werden bestattet:

1. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fläsch;
2. Übrige auf Gemeindegebiet verstorbene Personen, sofern die Angehörigen dies wünschen;
3. Auf Gesuch hin, mit Bewilligung des Gemeindevorstandes:
 - a) Auswärts Verstorbene ohne Wohnsitz in Fläsch, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in der Gemeinde wohnhaft sind;
 - b) Auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger ohne Wohnsitz in Fläsch;
 - c) Auswärts Verstorbene, die eine nähere Beziehung zur Gemeinde hatten.

Art. 4 Aufbahrung

Die Gemeinde Fläsch verfügt über keinen Aufbahrungsraum.

Falls gewünscht, kann eine Aufbahrung der verstorbenen Person in den Aufbahrungsräumlichkeiten eines Bestattungsunternehmens organisiert werden. Die Angehörigen nehmen diesbezüglich Rücksprache mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen.

Art. 5 Bestattungsmöglichkeiten

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung:

1. Erdbestattung
Reihengrab
2. Urnenbestattung
 - a) Reihengrab
 - b) Urnenwand Einzel- oder Doppelnische
 - c) Gemeinschaftsgrab
 - d) In bestehendem Erdbestattungsgrab

Mit Ausnahme der Urnenwand sind nur verrottbare Urnen zugelassen.

Alle Bestattungen haben in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

Art. 6 Bestattungszeit

Die Bestattungen finden nur an Werktagen (Montag bis Samstag) statt, in der Regel um 14.00 Uhr. Für stille Beisetzungen von Urnen im engsten Familienkreis ist ein Termin mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen oder mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

Art. 7 Bestattungskosten

1. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten und bei Kremation zusätzlich die Kosten für die Überführung ins Krematorium sowie die Kremation.
Die Beschriftung der Steinplatten bei der Urnenwand und den –Gräbern ist obligatorisch und die Beschriftungsart vorgeschrieben. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Bei Erdbestattung mit Sarg stellt die Gemeinde ein Holzkreuz.
2. Sind keine Angehörigen da, sorgt die Gemeinde für die Bestattung und übernimmt dafür auch die Kosten.
3. Für die Beisetzung auswärts Verstorbener erlässt der Gemeindevorstand einen Gebührentarif.

III Friedhofswesen

Art. 8 Abmessungen der Gräber und deren Gestaltung

Sarggräber für Erwachsene müssen 1.50 m, Gräber für Kinder 1.20 m und Urnengräber 0.60 m tief sein.

Grabsteine und Grabpflanzungen dürfen eine Höhe von 1.30 m und eine Breite von 0.55 m nicht überschreiten. Die Grabeinfassungen für Erwachsenengräber dürfen höchstens 1.70 m lang, 0.65 m breit und 0.20 m hoch sein, diejenigen für Kindergräber 1 m lang, 0.40 m breit und 0.15 m hoch.

Art. 9 Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab dient der Beisetzung von Einzelurnen nach einem vorbestimmten Raster. Auf dem dafür vorgesehenen Stein werden Namensschilder (Art, Grösse und Schrift sind vorgegeben) angebracht. Falls dies nicht gewünscht wird, muss dies der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.

Die Angehörigen tragen die Kosten für die Beschriftung und die Montage des Namensschildes für das Gemeinschaftsgrab nach Gebührentarif.

Individueller Grabschmuck ist hier nicht gestattet.

Art. 10 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen

Bei Erdbestattungsgräbern dürfen Grabsteine und Einfassungen erst ein Jahr nach der Bestattung eingesetzt werden. Vorgängig ist dies der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 11 Pflege der Gräber

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber zu unterhalten. Wird dies unterlassen, so sorgt die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen für den nötigen Unterhalt. Fehlen Angehörige oder die Mittel, ist die Gemeinde für den Unterhalt eines solchen Grabes besorgt.

Art. 12 Schutz des Friedhofes

Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler, Grabeinfassungen und Bepflanzungen ist untersagt. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.

Art. 13 Grabesruhe, Abruf von Gräbern und Urnennischen

Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnennischen und –Gräber mindestens 10 Jahre, für auf Erdbestattungsgräbern nachträglich beigesetzte Urnen mindestens 5 Jahre.

Der Abruf der Gräber erfolgt durch die Gemeinde auf 1. November oder nach Bedarf. Dieser wird im Bezirksamtsblatt publiziert. Auswärtige Angehörige werden, soweit die Adressen bekannt sind, schriftlich benachrichtigt.

Die Räumung der Gräber hat durch die Angehörigen zu erfolgen oder wird auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

IV Schlussbestimmungen

Art. 14 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabstätten, die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Für Schäden, verursacht durch Kinder, haften die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, verursacht durch Tiere, haften die Tierhalter.

Art. 15 Strafbestimmungen

1. Verstösse dieses Gesetzes werden mit Busse bis zu CHF 1'000 bestraft.
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie des kantonalen Strafrechts.
3. In leichten Fällen kann der Gemeindevorstand eine Verwarnung aussprechen.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofsgesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt diejenige vom 08.12.2008.

Vom Gemeindevorstand erlassen am 13.05.2024

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 25.06.2024

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Pahud

Petra Poletti